

Häufige Fragen im Zusammenhang mit den Qualifizierungsanforderungen an Betreuungskräfte in ambulanten Pflegediensten

1. Allgemeine Fragen zu den Qualifikationsanforderungen

Wo kann ich die Regelungen zu den Anforderungen für Betreuungskräfte nachlesen?

Die am 1. Februar 2024 in Kraft getretenen MuG ambulant enthalten in den Kapiteln 2.4.2 bis 2.4.4 Vorgaben zur Qualifikation von Betreuungskräften in ambulanten Pflegediensten sowie Regelungen zur Anerkennung und zum Bestandsschutz. Auf diese haben Sie [hier](#) Zugriff. Nach Kapitel 2.4.2 müssen Betreuungskräfte eine Qualifikation entsprechend den Betreuungskräfte-Richtlinien aufweisen. Diese finden Sie [hier](#). Die Anforderungen für Betreuungskräfte sind in § 4 der Betreuungskräfte-Richtlinien geregelt.

Wer gilt als „Betreuungskraft“ im Sinne der Maßstäbe und Grundsätze (MuG) ambulant?

Als Betreuungskraft gelten Mitarbeitende eines ambulanten Pflegedienstes, die überwiegend pflegerische Betreuungsmaßnahmen gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 3 SGB XI erbringen.

Was zählt zu pflegerischen Betreuungsmaßnahmen?

Gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 SGB XI umfassen pflegerische Betreuungsmaßnahmen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere

1. bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,
2. bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie
3. durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung.

Welche konkreten Tätigkeiten zu den pflegerischen Betreuungsmaßnahmen zählen, ist durch Verhandlungen zwischen den Leistungserbringern und den Kostenträgern zu regeln und kann in der Regel dem Rahmenvertrag oder der Vergütungsvereinbarung entnommen werden.

Was ist mit überwiegend gemeint?

Mitarbeitende erbringen überwiegend pflegerische Betreuungstätigkeiten, wenn sie mehr als 50 % der Tätigkeit ausmachen.

Welche Pflegeeinrichtungen müssen die neuen Qualifikationsanforderungen beachten?

Seit 1. Februar 2024 sind ambulante Pflegeeinrichtungen dazu verpflichtet, für pflegerische Betreuungsmaßnahmen Betreuungskräfte einzusetzen, die die Qualifikationsanforderungen gemäß § 4 der Betreuungskräfte-Richtlinien erfüllen.

Insbesondere bei Pflegefachkräften und Personen mit einer abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr gelten die Qualifikationsanforderungen nach § 4 Abs. 2 und 3 (Orientierungspraktikum und Qualifizierungsmaßnahme) als erfüllt. Bei Mitarbeitenden, die zum 1. Februar 2024 bei einem ambulanten Pflegedienst beschäftigt waren und innerhalb des Zeitraums 1. Februar 2019 bis 31. Januar 2024 nachweislich mindestens zwei Jahre pflegerische Betreuungsmaßnahmen unter qualifizierter Anleitung einer Fachkraft erbracht haben, gelten die Qualifikationsanforderungen nach § 4 Abs. 2 und 3 ebenfalls als erfüllt.

Müssen auch Mitarbeitende die Anforderungen erfüllen, die von einem ambulanten Pflegedienst in ambulant betreuten Wohngemeinschaften oder im Betreuten Wohnen eingesetzt werden?

Mitarbeitende, die von einem ambulanten Pflegedienst eingesetzt werden und überwiegend pflegerische Betreuungsmaßnahmen erbringen, müssen die Qualifikationsanforderungen gemäß § 4 der Betreuungskräfte-Richtlinien erfüllen. Das gilt auch für die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen, die von Mitarbeitenden in ambulanten Pflegediensten in ambulant betreuten Wohngemeinschaften oder dem Betreuten Wohnen erbracht werden.

Müssen auch Betreuungskräfte die Anforderungen erfüllen, die Entlastungsleistungen gemäß § 45b SGB XI oder Verhinderungspflege gemäß § 39 SGB XI erbringen?

Ja, soweit es sich bei den Entlastungsleistungen oder den Leistungen im Rahmen der Verhinderungspflege um pflegerische Betreuungsmaßnahmen handelt. Sowohl der Entlastungsbetrag gemäß § 45b SGB XI als auch der Anspruch auf Kostenerstattung für Verhinderungspflege gemäß § 39 SGB XI können unter anderem für Leistungen ambulanter Pflegedienste im Sinne des § 36 SGB XI, also auch **pflegerische Betreuungsmaßnahmen**, eingesetzt werden. Führen Betreuungskräfte überwiegend pflegerische Betreuungsmaßnahmen durch, müssen diese auch die vorgegebenen Anforderungen erfüllen, unabhängig davon, ob Klienten dafür den Sachleistungsbetrag gemäß § 36 Abs. 3 SGB XI, den Entlastungsbetrag gemäß § 45b Abs. 1 S. 1 SGB XI oder das Budget für Leistungen der Verhinderungspflege gemäß § 39 Abs. 1 S. 3 SGB XI einsetzen.

Müssen auch Mitarbeitende, die niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen gemäß § 45a SGB XI erbringen, die neuen Anforderungen erfüllen?

Für die von diesen Diensten durchgeführte Betreuungstätigkeiten, die nicht den pflegerischen Betreuungsmaßnahmen gemäß § 36 SGB XI entsprechen, gelten die hier thematisierten Vorgaben nicht.

Können Mitarbeitende, die eine Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, pflegerische Betreuungsmaßnahmen erbringen?

Mitarbeitende in der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann können entsprechend dem Ausbildungsstand eingesetzt werden. Konkrete Regelungen sollten im

jeweiligen Bundesland mit den Kostenträgern getroffen werden. Zusätzliche Anforderungen müssen Auszubildende zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann nicht erfüllen.

Müssen Mitarbeitende, die überwiegend pflegerische Betreuungsmaßnahmen erbringen, jetzt zwingend das Orientierungspraktikum und die Qualifizierungsmaßnahme absolviert haben, bevor sie als Betreuungskräfte eingesetzt werden?

Nein.

- a) Es können auch Mitarbeitende eingesetzt werden, bei denen das Orientierungspraktikum und die Qualifizierungsmaßnahme aufgrund ihrer Ausbildung und bisherigen beruflichen Erfahrung als erfüllt gelten (siehe hierzu Kapitel 2.4.3 und 2.4.4 MuG ambulant).
- b) Bis zur Einführung des Instrumentes für die Prüfung der Qualität nach § 113b Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 SGB XI (des neuen Qualitätssystems für die ambulante Pflege) können auch Mitarbeitende, die die Qualifizierungsmaßnahme nach § 4 Abs. 3 der Betreuungskräfte-Richtlinien berufsbegleitend absolvieren, direkt mit dem Beginn des Orientierungspraktikums bereits als Betreuungskräfte eingesetzt werden.
- c) Gilt bei Mitarbeitenden das Orientierungspraktikum bereits als erfüllt, können von diesen bis zur Einführung des neuen Qualitätssystems für die ambulante Pflege ebenfalls Betreuungstätigkeiten erbracht werden. Die Qualifizierungsmaßnahme nach § 4 Abs. 3 Betreuungskräfte-Richtlinien muss in diesen Fällen innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit als Betreuungskraft begonnen werden.

Bis zur Einführung des neuen Qualitätssystems in der ambulanten Pflege können die Mitarbeitenden ab Beginn der Qualifikationsmaßnahme als Betreuungskräfte eingesetzt werden. Wann gilt die Qualifikationsmaßnahme als begonnen?

Nach Kapitel 2.4.2 in den MuG ambulant beginnt die erforderliche Qualifikation nach § 4 der Betreuungskräfte-Richtlinie mit dem Orientierungspraktikum.

Auch Mitarbeiter, bei denen das Orientierungspraktikum als erfüllt gilt, weil sie bereits 40 Stunden in der Betreuung oder Pflege in einer ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtung tätig waren, können Betreuungstätigkeiten erbringen.

Zu beachten ist, dass der Basiskurs der Qualifizierungsmaßnahme spätestens sechs Monate nach Abschluss des Orientierungspraktikums bzw. Aufnahme der Tätigkeit als Betreuungskraft begonnen werden muss.

Welche Kosten entstehen für die Qualifikation der Mitarbeitenden und wie werden diese Kosten refinanziert?

Für die Qualifikationsmaßnahmen entstehen Kosten aufgrund der Freistellung der Mitarbeitenden und der Teilnahme der Mitarbeitenden an Qualifizierungskursen. Die Kosten für die Qualifizierungsmaßnahme hängen vom Umfang ab. Je nach Anbieter ist auch das Orientierungspraktikum Bestandteil der Weiterbildungsmaßnahme. Die Kosten können sich zudem je nach Anbieter unterscheiden. Die Gesamtkosten sind im Rahmen der Vergütungsverhandlungen in der Kostenkalkulation zu berücksichtigen.

2. Fragen zum Orientierungspraktikum

Wie erfolgt der Nachweis über die Durchführung des Orientierungspraktikums?

Konkrete Vorgaben zum Nachweis über die Durchführung des Orientierungspraktikums gibt es nicht. Soweit keine Arbeits- oder Praktikumszeugnisse vorhanden sind, könnten diese gegebenenfalls durch die Mitarbeitenden nachgefordert werden. Auch anderweitige Bescheinigungen, aus denen die mindestens 40-stündige Tätigkeit in der Pflege oder Betreuung in einer ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtung hervorgeht, können zur Nachweisführung vorgelegt werden. Da auch Mitarbeitende als Betreuungskräfte eingesetzt werden dürfen, die mit dem Orientierungspraktikum angefangen haben, kann das Orientierungspraktikum im eigenen ambulanten Pflegedienst absolviert werden und im Nachgang eine Bescheinigung über den Abschluss ausgestellt werden.

3. Fragen zur Qualifizierungsmaßnahme (bestehend aus einem Basiskurs, Betreuungspraktikum und einem Aufbaukurs)

Gibt es konkrete Vorgaben zu den Inhalten der Qualifizierungsmaßnahme?

Während Basis- und Aufbaukurs unter anderem Kenntnisse der Kommunikation und Interaktion, der typischen Krankheitsbilder, der Pflege und Pflegedokumentation sowie der rechtlichen Grundlagen und weiterer wesentlicher Aspekte im Kontext der Betreuungstätigkeit vermitteln sollen, sammeln Mitarbeitende im Rahmen des Betreuungspraktikums praktische Erfahrungen in der Betreuung von pflegebedürftigen Menschen. Eine konkrete Beschreibung der vorgesehenen Inhalte ist § 4 Abs. 3 der Betreuungskräfte-Richtlinie zu entnehmen. Auf diese haben Sie [hier](#) Zugriff.

Es sollte vor Durchführung der Kurse geprüft werden, ob sich deren Inhalte mit den für die Qualifizierungsmaßnahme vorgesehenen Inhalten decken.

Der Gesamtumfang für den Basis- und den Aufbaukurs beträgt 160 Unterrichtsstunden. Wie lang ist eine Unterrichtsstunde?

Konkrete Vorgaben zum Umfang einer Unterrichtsstunde bestehen nicht. In der Regel hat eine Unterrichtsstunde jedoch einen Umfang von 45 Minuten.

Wird zum Nachweis über die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme ein Zertifikat benötigt?

Konkrete Vorgaben zum Nachweis über die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme gibt es nicht. Anbieter von Qualifizierungsmaßnahmen stellen aber in der Regel ein Zertifikat oder eine Teilnehmerbescheinigung aus.

Ein Mitarbeitender hat die Qualifizierungsmaßnahme abgeschlossen. Muss das im Beschäftigtenverzeichnis der ambulanten Pflege (BeVaP) angegeben werden?

Ja. Wurde die Qualifizierungsmaßnahme absolviert, liegt eine Zusatzqualifikation vor, die im BeVaP einzutragen ist. Wie die Angabe erfolgt, können Sie der Benutzeranleitung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) für das BeVaP-Portal entnehmen, auf die Sie [hier](#) Zugriff haben.

4. Fragen zur Anrechnung erworbener Qualifikationen

Wie erfolgt der Nachweis, dass Mitarbeitende bereits 40 Stunden in der Betreuung oder Pflege in einer ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtung tätig waren?

Konkrete Vorgaben bestehen nicht. Haben Mitarbeitende eine Berufsausbildung im Bereich der Pflege abgeschlossen, genügt in der Regel der Nachweis über den Abschluss der Ausbildung. Auch Zertifikate oder Bescheinigungen über die Durchführung von Praktika oder anderen Tätigkeiten, aus denen die Beschäftigung über mindestens 40 Stunden in der Pflege oder Betreuung in einer ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtung hervorgehen, sind als Nachweis geeignet. Liegen keine schriftlichen Nachweise vor, kann die Einrichtung, bei der die Tätigkeit absolviert wurde, auch um Ausstellung einer Bescheinigung gebeten werden.

Da bis zur Einführung eines neuen Qualitätssystems für die ambulante Pflege auch Mitarbeitende als Betreuungskräfte eingesetzt werden dürfen, die mit dem Orientierungspraktikum angefangen haben, kann das Orientierungspraktikum im eigenen ambulanten Pflegedienst absolviert werden und im Nachgang eine Bescheinigung über den Abschluss ausgestellt werden. In diesen Fällen ist zu beachten, dass der Basiskurs der Qualifizierungsmaßnahme spätestens sechs Monate nach Abschluss des Orientierungspraktikums begonnen werden muss.

Die Anforderung an die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme gilt als erfüllt, wenn Mitarbeitende die in der Qualifizierungsmaßnahme vorgesehenen Inhalte in einer Berufsausbildung, bei der Berufsausübung oder in einer Fortbildung im entsprechenden Umfang erlernt haben. Wie erfolgt der Nachweis, dass die Inhalte durch eine Berufsausbildung, durch eine Tätigkeit oder eine Fortbildung erlernt wurden?

Konkrete Vorgaben bestehen nicht. Der Nachweis kann z. B. durch Zertifikate und Bescheinigungen über bereits absolvierte (andere) Berufsausbildungen, Tätigkeiten und Fortbildungen erbracht werden. Insbesondere für Berufsausbildungen und Fortbildungen liegen regelmäßig Informationen über deren Inhalte vor, sodass nachvollzogen werden kann, ob die Inhalte der Qualifizierungsmaßnahme Gegenstand waren. Kann das bejaht werden, gilt die Qualifizierungsmaßnahme sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich als erfüllt.

5. Fragen zum Bestandsschutz

Welche Bestandsschutzregelung sehen die MuG ambulant vor?

Die Anforderungen nach § 4 Abs. 2 und 3 der Betreuungskräfte-Richtlinien (Orientierungspraktikum und Qualifizierungsmaßnahme) gelten für Mitarbeitende als erfüllt, die zum 1. Februar 2024 bei einem ambulanten Pflegedienst beschäftigt waren und innerhalb des Zeitraums 1. Februar 2019

bis 31. Januar 2024 nachweislich mindestens zwei Jahre pflegerische Betreuungsmaßnahmen im Sinne von § 36 SGB XI unter qualifizierter Anleitung einer Fachkraft erbracht haben.

Welches Datum ist maßgeblich, um zu ermitteln, ob Mitarbeitende zwei Jahre innerhalb der letzten fünf Jahre im Bereich der pflegerischen Betreuung tätig waren?

Maßgebliches Datum für die Berechnung des Zeitraums von fünf Jahren ist der Tag des Inkrafttretens der MuG ambulant, also der 1. Februar 2024. Mitarbeitende müssen demnach zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der MuG ambulant in einem ambulanten Pflegedienst beschäftigt gewesen sein und zwei Jahre innerhalb des Zeitraums 1. Februar 2019 bis 31. Januar 2024 pflegerische Betreuungsmaßnahmen unter qualifizierter Anleitung einer Fachkraft erbracht haben.

Muss es sich bei der Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre um eine Vollzeittätigkeit handeln bzw. gehandelt haben?

Eine konkrete Regelung dazu besteht nicht. Grundsätzlich sind nicht nur hauptberufliche Tätigkeiten oder Vollzeittätigkeiten zu berücksichtigen, sondern auch Berufserfahrungen, die im Rahmen einer Teilzeit- oder geringfügigen Beschäftigung erlangt wurden.

Wie erfolgt der Nachweis über die Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre?

Für Mitarbeitende, die bis zum 1. Februar 2024 mindestens zwei Jahre beim ambulanten Pflegedienst tätig waren, kann dies der ambulante Pflegedienst selbst schriftlich bescheinigen.

Für Mitarbeitende, die ihre Berufserfahrung vollständig oder teilweise bei einem vorherigen Arbeitgeber erlangt haben, sollten bestenfalls um Vorlage eines Nachweises über die Berufserfahrung gebeten werden. In Frage kommt neben dem Arbeitszeugnis z. B. auch eine schriftliche Bescheinigung vorheriger Arbeitgeber. Kann keine Bescheinigung erlangt werden, ist gegebenenfalls auch die Bestätigung der Berufserfahrung durch den Mitarbeitenden ausreichend. Hierzu ist jedoch die Abstimmung mit den Kostenträgern zu suchen.